

Betriebsträgervertrag

Mehrgenerationenhaus / Begegnungsstätte Eichberg e.V.

1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und der Verein „Begegnungsstätte Eichberg e. V.“

2 Gegenstand dieses Vertrags

ist der Betrieb und Organisation der „Begegnungsstätte Eichberg e. V.“ in Böfingen, Eichbergplatz 9

3 Inhalt dieses Vertrags ist

3.1.1 Art und Umfang der Förderung

3.1.2 Die Stadt Ulm stellt das angemietete Objekt Eichbergplatz 1-9 in Ulm Böfingen zum Betrieb und Organisation der Begegnungsstätte zur Verfügung.

3.1.3 Die Stadt Ulm stellt vorbehaltlich sowohl der Bereitstellung der städtischen Haushaltsmittel als auch der entsprechenden Bundesmittel für das Mehrgenerationenhaus –

als Festbetrag für den Zeitraum 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2023 jährlich EUR

16.600,00

(in Worten sechszehntausendsechshundert)

zur Verfügung, sofern der Verein nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Verein zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4.3) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Sollte die Förderhöhe aus den Bundesmitteln den geplanten Ansatz von 30.000 EUR übersteigen, so reduziert sich der städtische Zuschuss in entsprechender Höhe. Er beträgt jedoch mindestens 10.000 EUR.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Verein "Begegnungsstätte Eichberg e. V." wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung getroffen, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrags ist.

Die Qualitätssicherung wird jährlich über quantitative und qualitative Kennzahlen vom Verein nachgewiesen.

3.3 Gebrauchsüberlassung

Die Räumlichkeiten am Eichbergplatz 1-9 in Ulm-Böfingen werden dem Verein gegen Bezahlung der Nebenkosten in Höhe von mtl. EUR 550,00 zur Verfügung gestellt.

Die überlassene Sache ist pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Änderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Ulm vorgenommen werden.

3.3.1 Haftung und Verkehrssicherung

Der Verein versichert den Hausrat.

Die Stadt Ulm schließt eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Gebäudeversicherung läuft über den aktuellen Vermieter der Räumlichkeiten an die Stadt Ulm.

Die Verpflichtung des Anliegers zum Reinigen und Streuen des Gehwegs bzw. der angrenzenden Flächen nach der ortspolizeilichen Vorschrift wird an den Hausmeister des aktuellen Vermieters der Räumlichkeiten übertragen.

3.3.2 Rückgabe bei Vertragsende

Bei Vertragsende ist der Verein verpflichtet, die Räume zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

3.3.3 Betretungsrecht

Die Stadt Ulm bzw. deren Beauftragte sind befugt, das Gebäude während der Öffnungszeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessenten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug gilt das Betretungsrecht jederzeit.

3.4 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein Begegnungsstätte Eichberg e. V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und dem Vereinszweck konform zu verwalten.

3.4.1 Wirtschaftsplan/Haushaltsplan

Der Kassenprüfbericht wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Stadt Ulm übersandt.

Der Verein weist im Rahmen der Haushaltsführung des Vereins den konformen Einsatz der eingesetzten Mittel nach.

Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.4.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinien der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6 der Dienstleistungsbeschreibung wird jährlich bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres eingereicht.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch den Bericht des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin

behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins "Begegnungsstätte Eichberg" Einsicht zu nehmen.

3.4.3 Personal

Es wird eine Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 50 % (Anstellung Orientierung nach TVÖD) in der Begegnungsstätte beschäftigt.

Besserstellungen der Mitarbeitenden des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitenden in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit sind grundsätzlich unzulässig. Freiwillige soziale Leistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

3.4.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich den Datenschutz nach geltenden Maßgaben (DSGVO) einzuhalten.

3.4.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen zum 01.03. und 01.09. eines Jahres ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Verein mit seinen Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere aus Ziffer 3.3.2 länger als 6 Wochen in Verzug ist.

4 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch der Wegfall der Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt ab 01.01.2021 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis 31.12.2023.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Die Anpassung des Vertrages obliegt dem Verein "Begegnungsstätte Eichberg" und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den